

Dritter Teil: Die Verwirklichung und Sicherung des Binnenmarktes

§ 10 Die Rechtsangleichung im Binnenmarkt

I. Begriff und Zweck der Rechtsangleichung

- jede sachbezogene Annäherung nationaler Rechtsvorschriften an einen unionsrechtlich vorgegebenen Standard

II. Rechtsangleichung und gegenseitige Anerkennung nationaler Standards

III. Rechtsangleichung nach Art. 115 AEUV, früher 94 EGV

- von Vorschriften, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des *Gemeinsamen Marktes* (nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon: des Binnenmarktes) auswirken
- nur durch einstimmigen Ratsbeschluss
- nur per Richtlinie

IV. Rechtsangleichung nach Art. 114 AEUV, früher 95 EGV

1) Die Rechtsangleichung

a) Die Ermächtigung zur Rechtsangleichung (Art. 114 I, II)

- nur zur Angleichung von Vorschriften, welche die Errichtung und das Funktionieren des *Binnenmarktes* zum Gegenstand haben
- im Mitentscheidungsverfahren / ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV, früher 251 EGV)
- durch Maßnahmen aller Art (auch Verordnungen)
 - auch Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Produkte oder Produktkategorien und gegebenenfalls auch Einzelmaßnahmen (EuGH, Rs. C-359/92)

b) Inhaltliche Vorgaben für die Rechtsangleichung (Art. 114 III)

2) Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten

- unter Überwachung durch die Kommission (Art. 114 IV- VIII)

V. Rechtsangleichung nach Spezialvorschriften

- insbes. zur Verwirklichung und Sicherung der Grundfreiheiten (z.B. nach Art. 46, 50, 53 AEUV, früher 40, 44, 47 I, II EGV)

§ 11 Die Wettbewerbsordnung der Europäischen Union

I. Einführung

- der Schutz des Wettbewerbs als unverzichtbare flankierende Maßnahme zur Errichtung des Binnenmarktes

II. Das Kartellverbot (Art. 101 AEUV, früher 81 EGV)

1) Das Verbot

2) Folgen von Verstößen

- a) Nichtigkeit der Vereinbarungen bzw. Beschlüsse (Art. 101 II)
- b) Kartellverfahren (Art. 105 AEUV, früher 85 EGV, und Sekundärrecht nach Art. 103 AEUV, früher 83 EGV)
 - seit 2004 neue *Kartellrechtsverordnung* (VO 1/2003)

3) Die Möglichkeit der Freistellung

- siehe Art. 101 III und VO 1/2003

III. Das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV, früher 82 EGV)

IV. Die europäische Fusionskontrolle

- seit 2004 neue *Fusionskontrollverordnung* (VO 139/2004)

V. Die Beschränkung staatlicher Beihilfen (Art. 107 ff. AEUV, früher 87 ff. EGV)

1) Das Verbot wettbewerbsverfälschender Beihilfen (Art. 107 I AEUV, früher 87 I EGV)

2) Ausnahmen vom Verbot wettbewerbsverfälschender Beihilfen (Art. 107 II, III AEUV, früher 87 II, III EGV)

3) Die Beihilfenaufsicht (Art. 108 AEUV, früher 88 EGV)

- Regelung des Verfahrens in der Verfahrensordnung (VO 659/1999)
 - a) Fortlaufende Überprüfung bestehender Beihilferegelungen (Art. 108 I)
 - b) Förmliches Verfahren zur Überprüfung neuer und bestehender Beihilfen (Art. 108 II)
 - Kommission muss gegebenenfalls - ohne Ermessensspielraum - die Rückforderung gezahlter Geldleistungen anordnen; dieser Anordnung haben die mitgliedstaatlichen Behörden zu folgen
 - c) Vorläufige Prüfung neuer (angemeldeter) Beihilfen (Art. 108 III)
 - Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten
 - ohne Notifizierung kein Vertrauensschutz des Empfängers

VI. Das Verbot der Begünstigung öffentlicher Unternehmen (Art. 106 AEUV, früher 86 EGV)

- 1) Unterwerfung auch der öffentlichen Unternehmen unter die Wettbewerbsordnung (Art. 106 I AEUV, früher 86 I EGV)**
- 2) Punktuelle Ausnahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftl. Interesse (Art. 106 II AEUV, früher 86 II EGV)**
 - beachte auch Art. 14 AEUV, früher 16 EGV